

ACHTUNG! Aktuelle Änderungen der Stmk. Luftreinhalteverordnung

Novelle LGBl. Nr. 100/2016

Ausweitung der Fahrverbote

Durch die Novelle LGBl. 100/2016 wurden mit 1.1.2018 die bisherigen Fahrverbote für LKW über 7,5t der Euroklassen 0, I und II in den steirischen Sanierungsgebieten auf alle LKW (auch unter 7,5t) der Euroklassen 0, I und II ausgeweitet. Die Fahrverbote in Steiermark sind dadurch an die Fahrverbote der Bundesländer Wien und Niederösterreich angepasst worden. Damit verbunden ist, dass nunmehr auch LKW unter 7,5t, die in einem Sanierungsgebiet in der Steiermark betrieben werden, gemäß der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung mit einer Plakette zu kennzeichnen sind. Fehlt die Abgasklassenplakette, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180 bedroht ist.

Novelle LGBl. Nr. 11/2018

Werkverkehrsausnahme

Mit 1.2.2018 läuft die „steirische Werkverkehrsregelung“, die eine Ausnahmemöglichkeit für eine LKW-Flotte im Werkverkehr mit max. 4 Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 12 Tonnen der Euroklassen 0, I und II vorsah, aus. Damit gilt die österreichweit einheitliche Ausnahmemöglichkeit gemäß § 14 Abs. 2 IG-L („Kleinunternehmerregelung“). Diese Ausnahme für den Werkverkehr setzt dabei erst ab der Euroklasse I, II und höher an, ist darüber hinaus von den Voraussetzungen aber deckungsgleich. Konkret müssen daher Unternehmer ihre LKW der Euroklasse 0 aus ihrer Flotte ausscheiden, um die Werkverkehrsausnahme gemäß § 14 Abs. 2 IG-L für die Sanierungsgebiete in Anspruch nehmen zu können.

Hinweis: Der Antrag auf Ausnahme gemäß der Kleinunternehmerregelung für den Werkverkehr (§ 14 Abs. 2 IG-L) ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Liegen die Voraussetzungen vor, bestätigt die Behörde dies mittels eines Feststellungsbescheides. Diese Ausnahme gilt dann österreichweit. Zudem wird im neuen Leitfaden zur Stmk. Luftreinhalteverordnung ausdrücklich festgehalten, dass die grundsätzlich für 36 Monate befristete Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 2 IG-L verlängert bzw. neuerlich erteilt werden kann.

Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegewilligung für den Werkverkehr gemäß § 14 Abs. 2 IG-L erteilt wird, benötigen eine IG-L-Kennzeichnung, die von der Behörde ausgegeben wird (runder IG-L Aufkleber - schwarze Schrift „IG-L“ auf kreisrunder, weißer Fläche).



Ausweitung der Fahrverbote

Ebenfalls mit 1.2.2018 werden die Fahrverbote in den steirischen Sanierungsgebieten auch auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Spezialkraftwagen der Euroklassen 0, I und II ausgeweitet.

Änderung der Ausnahme für kostenintensive Spezialaufbauten

Betreffend die Ausnahme für kostenintensive Spezialaufbauten wird nunmehr die Definition eines solchen direkt in die Verordnung aufgenommen (siehe § 3 Abs. 2 Z 1 Stmk. LuftreinhalteVO). Mit 1.7.2018 gelten damit im Vergleich zum derzeitigen Erlass neue Wertgrenzen.

Ein Spezialaufbau gilt ab 1.7.2018 unter folgenden Voraussetzungen als sehr kostenintensiv:

- wenn bei den Fahrzeugklassen N1 und N2 bis 12t der Neuwert des Spezialaufbaus jenen eines neuen gleichwertigen Trägerfahrzeugs überschreitet (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen), oder
- wenn eine Rechnung vorhanden ist, die vor dem 1. Juli 1998 ausgestellt worden ist, müssen die Kosten für den Spezialaufbau € 100.000,- (nur Aufbau, exkl. USt., exkl. Montage, exkl. Fahrzeug) übersteigen, oder
- wenn die Kosten des Spezialaufbaus laut aktuellem Listenpreis € 150.000,- (nur Aufbau, exkl. USt., exkl. Montage, exkl. Fahrzeug) übersteigen.

Hinweis: Amtliche Bestätigungen bzw. Auskünfte betreffend Fahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten auf Basis der alten Rechtslage verlieren mit 1.2.2018 ihre Gültigkeit!

Sanierungsgebiete

An den Sanierungsgebieten „Großraum Graz“ sowie „Außer-alpine Steiermark“ (siehe Karte) sind aktuell keine Änderungen vorgenommen worden!



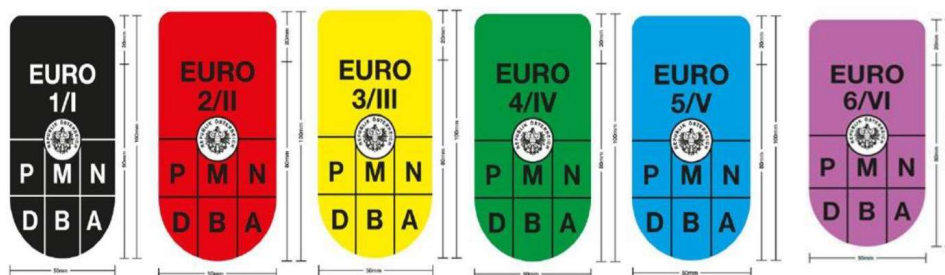
Weitere Ausnahmestimmungen

Die weiteren Ausnahmestimmungen gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung betreffend Fahrzeuge nach Schaustellerart, historische Lastkraftwagen sowie Heeresfahrzeuge bleiben unverändert bestehen.

Kennzeichnung der Fahrzeuge (Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten)

Gemäß § 1 Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung ist eine Kennzeichnung für alle zum Verkehr zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge der Klassen N und M dann notwendig, wenn diese in eine Abgasklasse fallen, für die Maßnahmen oder Ausnahmen nach den Bestimmungen der Stmk. LuftreinhalteVO 2011 vorgesehen sind und die im örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung betrieben werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wie bisher gemäß der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung im örtlichen Geltungsbereich des Fahrverbotes (in den Sanierungsgebieten in der Steiermark sowie in den anderen Bundesländern) eine Verpflichtung zur Kennzeichnung für alle LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen besteht. Durch die Novellen sind in den steirischen Sanierungsgebieten nunmehr insbesondere auch LKW unter 7,5t sowie Spezialkraftwagen mit den Plaketten zu kennzeichnen.



Hinweis: Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten werden von den dafür ermächtigten Stellen (alle Stellen, die eine § 57a-Überprüfung durchführen dürfen bzw. bei Neufahrzeugen die Importeure) ausgegeben.

Stand 1. Februar 2018

Links:

- [Leitfaden zur Stmk. LuftreinhalteVO 2011](#) (Februar 2018)
- [Konsolidierte Fassung Stmk. LuftreinhalteVO 2011](#)
- [WKO Online Ratgeber - LKW Fahrverbote](#)